

Satzung des TC Südpark e. V. Bochum

Gliederung

I. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins.....	2
II. Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
III. Pflichten und Rechte der Mitglieder	4
§ 7 Pflichten	4
§ 8 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 9 Beiträge und Umlagen.....	4
IV. Organe des Vereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand.....	7
§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend	8
V. Schlussbestimmungen	9
§ 13 Datenschutzklausel.....	9
§ 14 Auflösung des Vereins.....	9
§ 15 Inkrafttreten	9

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: TC Südpark e.V. Bochum.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nr. VR 1124 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund, Landessportbund und im WTV (Westfälischer Tennis-Verband e.V.).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern / -innen.

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem WTV und dessen Organisationen,
2. die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
3. die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,
4. die Erhaltung und Pflege der Sportanlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Ersatzes der tatsächlichen Ausgaben oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 1. Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht,
 2. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht,
 3. fördernde Mitglieder mit Stimm- und aktivem Wahlrecht („Passive Mitglieder“),
 4. jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Stimm- und Wahlrecht entsprechend der Jugendordnung.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist spätestens zum 30.11. eines Jahres zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 1. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 2. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,

3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 7 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstands zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wählen den Vorstand in der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 8 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Beitrags-, Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 9 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages eines Clubmitglied ist abhängig von dessen Einordnung in eine Beitragsgruppe. Eine Beitragsordnung regelt diesen Sachverhalt. In der Beitragsordnung sind auch die Zahlungsbedingungen niedergelegt.
- (3) Bei besonderem Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, können Umlagen erhoben werden.

- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sofern sie nicht mehr aktiv das Tennisspiel betreiben wollen oder können.
- (7) Passive Mitglieder nach § 5 (1) 3. zahlen einen reduzierten Beitrag. Sie sind vom aktiven Spielbetrieb ausgeschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, ob Vorstandsmitglieder für die Zeit ihrer Vorstandstätigkeit von der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge befreit werden.

IV. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres im ersten Viertel des nachfolgenden Jahres an einem vom Vorstand bestimmten Tag statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund unter Angabe des Zwecks und der Gründe beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus nachfolgendem Absatz 4.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- (5) Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (6) Ergänzungen der Tagesordnung und etwaige Anträge sind bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträgliche auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- (7) Anträge zu Änderungen der Satzung sind dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (9) Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 5. die Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. etwaige Änderungen der Satzung,
 7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 8. Auflösung des Vereins.
- (12) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (13) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (14) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (15) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

3. Zahl der erschienenen Mitglieder,
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 5. die Tagesordnung,
 6. die gestellten Anträge,
 7. das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
 8. die Art der Abstimmung,
 9. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 10. Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (16) Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl für das nächste Jahr ist unzulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Geschäftsführer/in,
 4. dem/ der Kassenwart/in,
 5. dem/der Schriftführer/in,
 6. dem/der Sportwart/in,
 7. dem/der Jugendwart/in,
 8. dem/der Seniorenwart/in,
 9. dem/der Veranstaltungswart/in (Öffentlichkeitsarbeit).
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassenwart/in bilden den „Geschäftsführenden Vorstand“. Dieser vertritt gemäß der § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“ sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Vorstand kann nur werden, wer mindestens ein Jahr dem Tennisclub als Ehrenmitglied oder ordentliches Mitglied angehört.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sofern kein Einspruch seitens der Mitglieder besteht, kann auch eine Blockwahl durchgeführt werden. Die

Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder und bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
- (7) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Die Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes erfolgen in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt einem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (9) Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden durch eine Niederschrift dokumentiert.
- (10) Der Vorstand hat das Recht zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse und Beiräte zu bilden.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (12) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (13) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf einen Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Aufwendungen müssen durch prüfbare Belege nachgewiesen werden. Gemäß Ehrenamtsstärkungsgesetz von 01.01.2015 können in begründeten Ausnahmefällen Vergütungen für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft im Zusammenhang mit vereinsrelevanten Aufgaben gezahlt werden.

§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Die Jugendabteilung des TC Südpark Bochum führt und verwaltet sich selbständig.
- (2) Die Organe und die Regelwerke für die Jugendabteilung sind in einer Jugendordnung niedergelegt. (Als Anhang dieser Satzung beigelegt.)

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert:
- (2) Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum, die es zur gemeinnützigen Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2019 in Bochum beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Regelungen, die aus der früheren Satzung resultieren, verlieren ihre Gültigkeit. Das gilt auch für frühere Mitgliederbeschlüsse, die gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen.